

Aktenzeichen:

7 RAr 44/61

I m N a m e n d e s V o l k e s

Verkündet
am 9. Mai 1963

In Sachen

.....

Klägerin und Revisionsklägerin,

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsbeklagte,

hat der 7. Senat des Bundessozialgerichts auf
die mündliche Verhandlung vom 9. Mai 1963, an
der mitgewirkt haben

Senatspräsident Dr. B e r n d t
als Vorsitzender,

Bundesrichter Dr. K l ä ß und

Bundesrichter Dr. K r e b s
als weitere Berufsrichter,

Bundessozialrichter S c h i e b e l und

Bundessozialrichter F e y
als ehrenamtliche Richter,

für Recht erkannt :

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil
des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts
vom 10. April 1961 aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und
Entscheidung an das Landessozialgericht zurück-
verwiesen.

Von Rechts wegen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

- I. Die 1937 geborene Klägerin, von Beruf Köchin, hatte ihr Beschäftigungsverhältnis als Mamsell bei den Lübecker Küchenbetrieben Wilda & Co - Schwedenbüfett -, in denen sie zuletzt seit 1. Oktober 1958 beschäftigt war, zum 15. September 1959 gelöst, weil sie nicht in der Spätschicht, statt wie vordem ständig in der Frühschicht, arbeiten wollte. Nach der Arbeitslosmeldung wurde ihr deshalb das Arbeitslosengeld (Alg) für 24 Wochentage versagt (Sperrfrist). Im Widerspruchsverfahren und mit der Klage hiergegen blieb die Klägerin ohne Erfolg. Nach Auffassung des Sozialgerichts (SG) hatte sie für die Aufgabe des Arbeitsplatzes zwar einen berechtigten Grund, weil in der Spätschicht die betriebliche Arbeitszeit über 10 Stunden hinausging und somit gegen § 17 der Arbeitszeitordnung (AZO) verstieß; die Sperrfrist sei aber gerechtfertigt, weil die Klägerin nicht zunächst einen zumutbaren Versuch zur Änderung ihrer Arbeitszeit gemacht habe (§ 80 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung - AVAVG -). Die ausdrücklich zugelassene Berufung wurde vom Landessozialgericht (LSG) zurückgewiesen. Für den Weggang der Klägerin aus dem Betrieb sei objektiv nicht der Verstoß gegen die durch die AZO geregelte Frauenarbeitszeit, sondern ihre subjektive Einstellung maßgebend gewesen, daß sie in der Spätschicht zu den von ihr abgelehnten Scheuerarbeiten herangezogen werden könne. Dies sei das wirkliche sowie tragende Motiv für ihre Arbeitsaufgabe und somit allein rechtserheblich. Es stelle jedoch keinen der vom Gesetz in § 78 Abs. 2 AVAVG abschließend aufgezählten berechtigten Gründe dar, so daß die Sperrfrist zu Recht verhängt worden sei.
Revision wurde zugelassen.
- II. Gegen das am 11. Juli 1961 zugestellte Urteil legte die Klägerin am 19. Juli Revision ein und begründete diese am 17. August 1961.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Sie beantragte,

die angefochtene Entscheidung, das Urteil
des SG sowie den Bescheid der Beklagten vom
24. September 1959 in der Fassung des Wider-
spruchsbescheides vom 13. Januar 1960 aufzu-
heben.

Die Beklagte beantragte,

die Revision als unbegründet zurückzuweisen.

Unter den Beteiligten besteht Einverständnis darüber,

daß die gesundheitlichen Einwendungen der Klägerin
gegen ihr letztes Arbeitsverhältnis nicht durch-
greifen,

daß für die Rechtmäßigkeit der Sperrfrist ent-
scheidend ist, ob objektiv ein berechtigter Grund
zur Aufgabe des Arbeitsplatzes vorliegt,

daß ein berechtigter Grund zur Aufgabe des
Arbeitsplatzes seitens der Klägerin durch das
Verlangen unzulässiger Mehrarbeit entstanden ist,

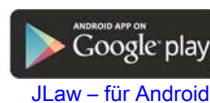
daß die Klägerin den Versuch, eine dem Gesetz
entsprechende Arbeitszeit in der Spätschicht zu
erreichen, nicht unternommen hat.

Nach Auffassung der Klägerin war ein Versuch, den
Arbeitgeber zur Änderung der Arbeitseinteilung zu be-
wegen, aussichtslos, weil sonst die übrigen sieben
Kolleginnen, unter deren Druck er stand, ihrerseits
den Arbeitsplatz aufgegeben hätten. Die Beklagte dagegen
meint, ein solcher Versuch sei zumutbar und die gesetz-
lich zulässige Arbeitszeit sei im Wege der Verhandlung
erreichbar gewesen, wie der Arbeitgeber als Zeuge vor
dem SG bekundet hätte.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



III. Die nach § 162 Abs. 1 Nr. 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) statthafte Revision ist zulässig und begründet.

Gegenstand des Rechtsstreits ist der Bescheid der Beklagten vom 24. September 1959 in der Gestalt des Widerspruchsbeschrides vom 13. Januar 1960, mit dem der Klägerin das Alg für 24 Wochentage wegen unberechtigter Aufgabe ihres Arbeitsplatzes versagt wurde.

Ist ein berechtigter Grund zur Aufgabe der Arbeitsstelle (§§ 80, 78 AVAVG) objektiv vorhanden, so bleibt nach Auffassung des Senats ohne Belang, ob dieser für den Arbeitslosen auch subjektiv den Beweggrund zur Lösung des Arbeitsverhältnisses gebildet hat. Damit setzt der Senat die Rechtsprechung des früheren Reichsversicherungsamts - RVA - (vgl. GE Nr. 3178) fort, die zu dem damals geltenden § 93 AVAVG aF bereits gleichlautend entschieden hatte. Es sind nämlich weder in dem Gesetzeswortlaut noch in den Materialien sachgerechte Anhaltspunkte oder vernunftbedingte Merkmale dafür zu finden, die Anwendung eines vom Gesetzgeber anerkannten oder zugelassenen Grundes - wenn er tatsächlich gegeben ist - davon abhängig zu machen, ob sich der Berechtigte dessen im Gesamtverlauf seines Verhaltens jederzeit bewußt ist. Daß aber eine Überschreitung der Höchstarbeitszeitgrenzen (§ 17 AZO) einen berechtigten Grund nach § 78 Abs. 2 Nr. 1 AVAVG für die Klägerin geschaffen hat, ist unbestreitbar. Somit war ihr das Alg nach § 80 Abs. 1 Satz 1 AVAVG nicht zu versagen.

IV. Alsdann hatte der Senat nur noch darüber zu befinden, ob hier der Klägerin zuzumuten war, vor Aufgabe ihrer Arbeitsstelle einen Versuch zur Abwendung rechtswidrig verlangter Mehrarbeit zu unternehmen. Zumutbar ist ein Versuch zur Beseitigung des berechtigten Grundes (§ 80 Abs. 1 Satz 2 AVAVG), wenn er nicht von vornherein aussichtslos ist. Wesentlich ist daher, ob nach den Umständen des Einzelfalles sachlich die Möglichkeit besteht, die Hindernisse auszu-



- 5 -

räumen, und menschlich vom Partner des Arbeitsverhältnisses die Bereitswilligkeit zu einem entsprechenden Verhalten erwartet werden kann. Für beides ist eine vernünftige "Chance" vorauszusetzen. Nur dann darf der Versuch gefordert werden.

Im vorliegenden Fall hat das LSG von seinem Rechtsstandpunkt aus nicht geklärt, ob wegen der besonderen Betriebsverhältnisse (Gaststättenunternehmen), infolge der Rücksichtnahme des Arbeitgebers auf seine sonstigen Mitarbeiter und seiner daraus bedingten Einstellung halber Aussicht auf eine Einigung bestanden hat. Diese Ermittlungen aber sind nach Sachlage unerlässlich.

- V. Da der Senat die hierfür erforderlichen Feststellungen tatsächlicher Art nicht treffen und deshalb in der Sache selbst nicht entscheiden kann, war das angefochtene Urteil aufzuheben; die Sache war zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen (§ 170 Abs. 2 und 4 SGG). Diesem bleibt danach auch die Entscheidung über die Kosten überlassen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

